

**Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Kapitän und
wissenschaftlichem Fahrtleiter – Abgrenzung der Zuständigkeit
gemäß § 6 Abs. 4 des Bereederungsvertrages**

I. Allgemeines

Die erfolgreiche Durchführung wissenschaftlicher Forschungsfahrten setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kapitän und dem wissenschaftlichen Fahrtleiter – im weiteren Fahrtleiter genannt – voraus. In dieser Vereinbarung kann daher die Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten nur im Grundsatz festgelegt werden. Im Einzelfall können nähere Ausführungen oder etwa notwendige Abweichungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

Der Fahrtleiter wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Der Fahrtleiter und sein Stellvertreter werden vom Auftraggeber benannt.

II. Befugnisse und Aufgaben des Fahrtleiters oder seines Stellvertreters

1. Der Fahrtleiter ist verantwortlich für die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten.
2. Der Fahrtleiter übermittelt dem Kapitän den täglichen Plan der wissenschaftlichen Arbeiten so rechtzeitig, dass jene seinen Pflichten aus dem Bereederungsvertrag nachkommen kann.
3. Der Fahrtleiter ist verantwortlich für die Ausrüstung des Schiffes mit den für die Erprobung benötigten Geräten, soweit sie nicht an Bord fest installiert oder ständig an Bord verfügbar sind. Das Verbringen der Forschungsausrüstung an bzw. von Bord mit allen Nebenarbeiten ist mit dem Kapitän abzusprechen.
4. Der Fahrtleiter ist dafür verantwortlich, dass nach Abschluss der jeweiligen Forschungsfahrt unverbrauchte Chemikalien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend von Bord genommen und entsorgt werden.

5. Der Fahrleiter ist berechtigt, auch während der Fahrt Änderungen des Plans (z.B. Lage und Dauer der Forschungsstationen, zusätzliche Stationen, Erprobung von Geräten usw.) vorzunehmen, soweit dadurch nicht die für die Forschungsreise zur Verfügung stehende Gesamtzeit überschritten wird. Jegliche Änderungen des wissenschaftlichen Arbeitsplanes sind dem Kapitän zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
6. Der Fahrleiter kann dem Kapitän alle Anweisungen geben, die zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind, soweit dadurch die Sicherheit des Schiffes nicht gefährdet wird und die vorliegenden Forschungsgenehmigungen solche Anweisungen abdecken.
7. Der Fahrleiter ist gegenüber dem Forschungspersonal und eingeschifften Gästen weisungsbefugt. Er regelt die Verteilung der für die Unterbringung des eingeschifften Personals zur Verfügung stehenden Kammern/Kojen. Wünsche des Forschungspersonals an die Schiffsführung oder umgekehrt sind über den Fahrleiter zu richten. Im Interesse der Sauberkeit und Ordnung an Bord achtet der Fahrleiter auf die Einhaltung der allgemeinen Ordnung und eine pflegliche Behandlung der Kammern und Labors durch die Eingeschifften. Am Ende einer Forschungsfahrt oder eines Fahrtabschnittes (z.B. beim Wechsel des Forschungspersonals) übergibt der Fahrleiter in Form einer Besichtigung der Schiffsführung (Kapitän oder erster Offizier) die für die Nachfolger wieder klargemachten Labor- und Wohnräume.
8. Der Fahrleiter regelt den Einsatz des Forschungspersonals und der Mitglieder der Besatzung, die ihm vom Kapitän zur Verfügung gestellt werden. Der Fahrleiter bestimmt in Absprache mit dem Kapitän die Arbeitsabläufe für den Forschungsbetrieb sowie der zusätzlichen Personen, die auf seine Veranlassung an Bord genommen wurden.
9. Können nach der Fahrtenplanung vorgesehene Forschungsfahrten nicht begonnen werden oder müssen während einer Forschungsfahrt Forschungsarbeiten unterbrochen werden, hat der wissenschaftliche Fahrleiter die Dauer und den Grund der Verzögerungen oder Unterbrechungen festzustellen und zu dokumentieren.
10. Der Schriftverkehr, soweit er die wissenschaftlichen Angelegenheiten der Erprobung betrifft, wird vom Fahrleiter oder seinem Beauftragten geführt. Berichte über den Fahrtverlauf sind jedoch dem Kapitän zur Kenntnis zu bringen.

11. Der Fahrtleiter repräsentiert das Forschungsschiff bei Aufenthalt in fremden Häfen gegenüber wissenschaftlichen Institutionen oder Unternehmen und – gemeinsam mit dem Kapitän – gegenüber den Landesbehörden sowie der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Für den Verkehr mit den Hafenbehörden ist der Kapitän zuständig. Über den protokollarischen Ablauf von Empfängen erhält der Kapitän Instruktionen durch den Beauftragten des Auftraggebers, anderenfalls erfolgen die notwendigen Absprachen zwischen Fahrtleiter und Kapitän, damit letzterer den organisatorischen Ablauf sicherstellen kann.

III. Befugnisse und Aufgaben des Kapitäns

1. Der Kapitän ist Vorgesetzter der Schiffsbesatzung. Er ist verantwortlich für die nautische Führung und für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schiffsbetriebes. Droht Menschen oder dem Schiff eine unmittelbare Gefahr, so ist der Kapitän allen Personen an Bord gegenüber allein weisungsberechtigt und kann die zur Abwendung der Gefahr gegebenen Anordnungen notfalls mit den erforderlichen Zwangsmitteln durchsetzen.
2. Der Kapitän ist verantwortlich für die nautische und technische Ausrüstung des Schiffes, die zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten erforderlich ist.
3. Der Kapitän hat den Anweisungen des Fahrtleiters, die zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind – auch wenn sie vom ursprünglichen Forschungsplan abweichen – nachzukommen, soweit dadurch nicht die Sicherheit des Schiffes gefährdet wird und die vorliegenden Forschungsgenehmigungen dies abdecken.
4. Der Kapitän hat das Recht, vom ursprünglichen Plan abzuweichen, wenn das im Interesse der Schiffssicherheit erforderlich ist oder es sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Bereederungsvertrags ergibt. Er hat jedoch dem Fahrtleiter diese Maßnahme zum frühestmöglichen Termin mitzuteilen und zu begründen.
5. Der Kapitän ist verpflichtet, zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten auf See dem Fahrtleiter Besatzungsangehörige in der erforderlichen Zahl zur Verfügung zu stellen, soweit es im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen möglich ist und dadurch die Sicherheit des Schiffes nicht gefährdet wird. Das gleiche gilt bei der Übernahme und Abgabe wissenschaftlichen Materials oder von Erprobungsgeräten in den Häfen.

6. Der Schriftverkehr, soweit er Schiffsangelegenheiten betrifft, wird vom Kapitän durchgeführt. Wenn die Angelegenheiten der Wissenschaft berührt werden, ist er dem Fahrtleiter zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus erstellt der Kapitän für den Auftraggeber Stations- und Positionslisten für den wissenschaftlichen Gebrauch.
7. Der Kapitän repräsentiert das Forschungsschiff bei Aufenthalten in fremden Häfen gemeinsam mit dem Fahrtleiter gegenüber den Landesbehörden und der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Für den Verkehr mit den Hafenbehörden ist er zuständig.

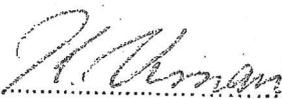
IV. Streitfälle

Streitigkeiten zwischen Besatzung und eingeschifften Personen sind vom Fahrtleiter und vom Kapitän des Schiffes gemeinsam beizulegen.

Leer, den

4. 11. 2011

Für die Auftraggeberin:


.....
Dr. Katrin Vernau


.....
Hella Gehlken

Für die Auftragnehmerin:


.....
Wilke Briese


.....
Klaus Küper